

Stellungnahme von

Prüfung

Gemeinde Bentzin

B-Plan Nr. 9 „Photovoltaikanlage Kies Zarrenthin“

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Nicht abgegeben wurden Stellungnahmen folgender TÖB:

- Nr. 4 Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V
- Nr. 5 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- Nr. 13 Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg
- Nr. 15 GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH
- Nr. 20 Landwerke MV Breitband GmbH - Breitbandausbau

Stellungnahme von

Prüfung

01
Landkreis Vorpommern-Greifswald

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Besucheranschrift: **Leipziger Allee 26**
17389 Anklam

Amt Jarmen-Tutow
für Gemeinde Bentzin
Lindenstraße 13
17126 Jarmen

Amt Jarmen-Tutow Posteingang: 30. Nov. 2023 erledigt: <i>12/24</i>	Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung Auskunft erteilt: Herr Streich Zimmer: 245 Telefon: 03834 8760-3142 Telefax: 03834 8760-93142 E-Mail: viktor.streich@kreis-vg.de bBpO: Landkreis Vorpommern-Greifswald - Zentrale Poststelle Sprechzeiten Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung
--	---

Aktenzeichen: **03687-23-46**

Datum: 22.11.2023

Grundstück: **Bentzin, OT Zarrenthin, ~**

Lagedaten: Gemarkung Zarrenthin-Leussin, Flur 4, Flurstücke 80/3, 74, 73/2, 72/2, 71/2, 70/2, 67/2, 66/3, 65/6, 65/4, 64/1, 63/1, 43/5, Flur 5, Flurstücke 36/2, 36/20

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 9 "Photovoltaikanlage Kies Zarrenthin"
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB + Planungsanzeige

Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
hier: **Vorentwurf** des Bebauungsplans Nr. 9 "Photovoltaikanlage Kies Zarrenthin" der Gemeinde Bentzin

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben des Amtes vom 16.10.2023 (Eingangsdatum 25.10.2023)
- Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 vom 11.10.2023
- Vorentwurf der Begründung vom 11.10.2023
- Übersicht zur Umweltprüfung (undatiert) – Anlage 1
- Vorhabenbeschreibung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage in der Gemeinde Bentzin von 10/2023 – Anlage 2

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachämtern des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Die Stellungnahmen der einzelnen Sachgebiete sind im Folgenden zusammengefasst. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

1. Gesundheitsamt

1.1 SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenzärztlicher Dienst

Die fachliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

Die Stellungnahme wird beachtet.
Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt.

1. Gesundheitsamt

1.1 SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenzärztlicher Dienst

➤ Die fachliche Stellungnahme wird nachgereicht.

Kommentar/Prüfung: Zum Zeitpunkt der Prüfung lag noch keine Stellungnahme vor. Dem Amt wird im Rahmen der TÖB-Beteiligung zum Entwurf erneut die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Landkreis Vorpommern-Greifswald Hausanschrift Feldstraße 95 a 17489 Greifswald	Postanschrift Postfach 11 32 17464 Greifswald	Bankverbindungen Sparkasse Vorpommern IBAN: DE36 1505 0530 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRW	Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW
Telefon: 03834 8760-0 Telefax: 03834 8760-9000	Internet: www.kreis-vg.de E-Mail: posteingang@kreis-vg.de	Online-Bestellnummer DE112220000202986	

Stellungnahme von

Prüfung

Seite: 2

22.11.2023
03687-23-46

2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

2.1 SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung

2.1.1 Team Bauplanung

Bearbeiter: Herr Streich; Tel.: 03834 8760 3142

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Bentzin verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs des B- Plans Nr. 9 befindet sich innerhalb der im FNP dargestellten „Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Kiestagebau)“. Die restlichen süd-westlich gelegenen Flächen wurde im FNP als Flächen für die Landwirtschaft bzw. als gemischte Baufläche dargestellt. Unter der Voraussetzung, dass diese Bodennutzung „Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Kiestagebau)“ als Folgenutzung im B- Plan Nr. 9 festgesetzt wird, gilt der B- Plan Nr. 9 als aus dem wirksamen FNP entwickelt. Im Zusammenhang der mit nächsten Änderung des FNP der Gemeinde Bentzin ist der kleine Teilbereich des FNP mit den Darstellungen: Flächen für die Landwirtschaft bzw. als gemischte Baufläche, den mit der Aufstellung des B- Plans Nr. 9 verbundenen städtebaulichen Zielsetzungen anzupassen.
2. Gemäß den Programmsätzen 5.3 (9) im Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V) sollen die Freiflächenphotovoltaikanlagen insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V gab mit Schreiben vom 21.12.2011 Verfahrensweisen zum zukünftigen Umgang mit Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegten „Vorranggebieten Rohstoffsicherung“ heraus. Daraus resultierend ist im weiteren Planverfahren der Nachweis darüber zu führen, dass die im B-Plan zur Aufstellung der Photovoltaikanlagen vorgesehene Fläche ein untergeordneter Teil des Vorranggebietes für Rohstoffsicherung ist (maximal 49%).
3. In der Planzeichnung, innerhalb des Geltungsbereiches des B- Plans Nr. 9 befindenden sich Teilflächen, welche keine Festsetzung (in der Tiefe von 15 m) zur Bodennutzung enthalten. Diese Flächen sind zwingend mit einer Festsetzung zur Bodennutzung zu ergänzen.
4. Der Einschrieb „Löschwassereentnahmestelle“ ist, der Klarheit dienend, in den Geltungsbereich des B- Plans Nr. 9 zu verschieben bzw. außerhalb des Geltungsbereiches des B- Plans dazustellen und mit einer Linie bis zur Feuerlöschentnahmestelle eines innerhalb des Geltungsbereiches des B- Plans festgesetzten Planzeichens zu führen.
5. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereich des B- Plans Nr. 9 befindet sich eine Teilfläche eines blauen Bodendenkmals (Gemarkung Zarrenthin Leussin, Fundplatz 8). Die Planzeichnung ist mit dem entsprechenden Planzeichen der Anlage zur PlanZVO zu ergänzen.
6. Bei der Abfolge der textlichen Festsetzungen ist zwingend der Aufbau des § 9 BauGB zu beachten.

2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

2.1 SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung

2.1.1 Team Bauplanung

➤ Die Planungsziele sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt positiv zur Kenntnis, dass ihre Planung durch die Bauleitplanung des Landkreises mitgetragen wird.

➤ Zu 1. Der LKr. weist darauf hin, dass unter der Voraussetzung, dass für die Flächen im FNP, die als Bodennutzung „Kiestagebau“ dargestellt sind, als Folgenutzung im B-Plan „Kiestagebau“ festgesetzt wird, der B-Plan als aus dem wirksamen FNP entwickelt ist und der wirksame FNP nicht geänderte werden muss. Die restlichen kleinen Flächen wurden im FNP als Fläche für die Landwirtschaft bzw. als gemischte Baufläche dargestellt. Im Zusammenhang mit der nächsten Änderung des FNP sind die Teilbereiche des FNP mit den Darstellungen „Fläche für die Landwirtschaft“ und „gemischte Baufläche“ den mit der Aufstellung des B-Planes verbundenen städtebaulichen Zielsetzungen anzupassen.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis teilweise zur Beachtung und erläutert diese Verfahrensweise in der Begründung. Im B-Plan wird entsprechend den Grenzen des Rahmenbetriebs-planes als Folgenutzung die bergbauliche Nutzung festgesetzt.

Die kleinen Flächen mit den Darstellungen „Fläche für die Landwirtschaft“ und „gemischte Baufläche“ im wirksamen FNP entsprechen nicht mehr der Bestandsnutzung und den städtebaulichen Zielen der Gemeinde. Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Anpassung des FNP zur Beachtung und behält sich vor, den Flächennutzungsplan den aktuellen Nutzungsbedingungen und der beabsichtigten gemeindlichen Entwicklung gem. Bebauungsplan Nr. 9 zu prüfen und, wenn erforderlich, in einem zulässigen Zeithorizont zu ändern.

➤ Zu 2. Im weiteren Planverfahren ist der Nachweis darüber zu führen, dass die im B-Plan zur Aufstellung der PVA vorgesehene Fläche ein untergeordneter Teil des Vorranggebietes für Rohstoffsicherung ist (max. 49%).

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde hat die Lage des Plangebiets in Bezug auf die im RREP MS festgelegten Vorranggebiete für Rohstoffsicherung geprüft und festgestellt, dass das Plangebiet nicht in einem Vorranggebiet liegt. Somit entfällt der Nachweis.

➤ Zu 3. In der Planzeichnung, innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Teilflächen, welche keine Festsetzung (in der Tiefe von 15 m) zur Bodennutzung enthalten. Diese Flächen sind zwingend mit einer Festsetzung zur Bodennutzung zu führen.

Kommentar/Prüfung: Der Hinweis wird beachtet. Für alle Flächen wird eine Bodennutzung im Plan festgesetzt.

➤ Zu 4. Die „Löschwassereentnahmestelle“ ist in den Geltungsbereich zu verschieben bzw. außerhalb des Geltungsbereiches darzustellen und mit einer Linie bis zur Feuerlösch-entnahmestelle eines innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes festgesetzten Planzeichens zu führen.

Kommentar/Prüfung: Der Hinweis wird beachtet. Die Lage der Löschwassereentnahmestelle wird korrekt gekennzeichnet.

➤ Zu 5. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befindet sich eine Teilfläche eines blauen Bodendenkmals. Die Planzeichnung ist mit dem entsprechenden Planzeichen der Anlage zur PlanZVO zu ergänzen.

Kommentar/Prüfung: Der Hinweis wird beachtet. Die Lage des „blauen“ Bodendenkmals wird in die Planzeichnung übernommen und im Plan und der Begründung auf die zu beantragende Erlaubnis für Bauarbeiten in diesem Bereich hingewiesen.

➤ Zu 6. Bei der Abfolge der textlichen Festsetzungen ist zwingend der Aufbau des § 9 BauGB zu beachten.

Kommentar/Prüfung: Der Hinweis wird beachtet. Die Abfolge der textlichen Festsetzungen wird dem § 9 BauGB angepasst.

Stellungnahme von

Prüfung

01
Landkreis Vorpommern-Greifswald

Seite: 3

22.11.2023
03687-23-46

7. In der textliche Festsetzung „Nutzungszeitraum“ ist aus Gründen der Rechtseindeutigkeit zwingend der genau Beginn der Nutzung (bspw. ab in Kraft treten der Satzung) festzusetzen. Die im Vorentwurf getroffene Regelung ist zu unbestimmt und ist aus diesem Grund inhaltlich zu überdenken.
8. Die textliche Festsetzung I.4 ist inhaltlich zu überdenken. Die Festsetzung zu den Einfriedungen wurde bereits in der textlichen Festsetzung I.1.2 geregelt.
9. Die textliche Festsetzung I.5 enthält Regelungen zur Niederschlagswasserableitung. Eine Rechtsnorm, wonach diese Regelung in die textlichen Festsetzungen Eingang fand, ist dieser Regelung nicht vorangestellt. Diese Regelung ergibt sich nicht aus dem § 9 BauGB und ist aus diesem Grund inhaltlich zu überdenken oder bspw. in den Abschnitt „Hinweise“ zu verschieben.
Hinweis
Mit Beschluss vom 04.04.2012, 3 B 1296/11 hat das Verwaltungsgericht Greifswald die Festsetzung eines Bebauungsplanes, welche nach Möglichkeit die Versickerung des Regenwassers auf dem Grundstück vorschreibt, für unwirksam erklärt. Es handelt sich dabei nicht um eine Festsetzung aus städtebaulichen Gründen, die ihre Grundlage in § 9 Abs. 1 BauGB hat.
10. Dem Abschnitt Hinweise ist der Begriff „Textliche“ vorangestellt. Gründe hierfür sind nicht nach zu vollziehen. Der Begriff „Textliche“ ist inhaltlich zu überdenken oder ersatzlos zu streichen.
11. Die Verfahrensvermerk Nr. 12 ist wie folgt zu ergänzen: Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung **und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1** ...
12. Die Sicherstellung der erforderlichen Löschversorgung ist nachzuweisen.
13. Zum vorgeschlagenen Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung gemäß - Übersicht zur Umweltprüfung - bestehen keine Einwände.
14. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen/denkmalrechtlichen Rechtsbestimmungen nachzuweisen.

2.2 SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalerschutz

2.2.1 Team Denkmalschutz

Die fachliche Stellungnahme des Teams Denkmalschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

2.3 SG Naturschutz

Die fachliche Stellungnahme des SG Naturschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

3. Amt für Hoch- und Tiefbau/Immobilienmanagement

3.1 Kreisstraßenmeisterei

Bearbeiter: Herr Hagemann; Tel.: 03834 8760 3364

Seitens der **Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Vorpommern-Greifswald** bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Einwände. Vorhaben mit Auswirkungen auf die Kreisstraße 101 VG, wie Anlage oder Änderung von Grundstückszufahrten sowie Erschließungsarbeiten von Ver- und Entsorgungsunternehmen, sind der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Einzelvorhaben anzuzeigen.

- Zu 7. In der textlichen Festsetzung „Nutzungszeitraum“ ist zwingend der genaue Beginn der Nutzung festzusetzen, „bspw. Ab in Kraft treten der Satzung“

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Beachtung. Der Nutzungszeitraum wird festgesetzt.

- Zu 8. Die textliche Festsetzung I.4 ist inhaltlich zu überdenken. Die Festsetzung zu den Einfriedungen wurde bereits in der textlichen Festsetzung I 1.2 geregelt.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Beachtung, die Festsetzung zur Einfriedung erfolgt ausschließlich unter Pkt. I 1.2 des Festsetzungskatalogs.

- Zu 9. Die textliche Festsetzung I.5 enthält Regelungen zur Niederschlagswasserableitung. Diese sind nicht nach § 9 BauGB festgesetzt und daher bspw. in den Abschnitt „Hinweise“ zu übernehmen.

Kommentar/Prüfung: Der Hinweis wird beachtet. Die Regelungen zur Niederschlagswasserableitung werden unter den „Hinweise“ aufgenommen.

- Zu 10. Dem Abschnitt ist der Begriff „Textliche“ vorangestellt. Der Begriff „Textliche“ ist inhaltlich zu überdenken oder ersatzlos zu streichen.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Beachtung.

- Zu 11. Der Verfahrensvermerk Nr. 12 ist wie folgt zu ergänzen:
„... Begründung **und der zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1** ...“.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Beachtung und ergänzt den Verfahrens-vermerk.

- 12. Die Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung ist nachzuweisen.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde ist sich ihrer Verantwortung zur Löschwasserversorgung bewusst. Daher wird im Plan eine Löschwasserversorgung festgesetzt. Der Nachweis über die Leistungsfähigkeit der geplanten Entnahmestelle erfolgt bei dessen konkreten Planung.

- 13. Es bestehen keine Einwände zum vorgeschlagenen Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung. (Übersicht zur Umweltprüfung).

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Kenntnis und berücksichtigt diese bei der Erarbeitung des Umweltberichtes und des Fachbeitrages Artenschutz zum Entwurf.

- 14. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen/denkmalrechtlichen Rechtsbestimmungen nachzuweisen.

Kommentar/Prüfung: Im Umweltbericht zum B-Plan-Entwurf wird die Vereinbarkeit nachgewiesen.

2.2 SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalerschutz

2.2.1 Team Denkmalschutz

- Die fachliche Stellungnahme des Teams Denkmalschutz wird nachgereicht.

Kommentar/Prüfung: Zum Zeitpunkt der Prüfung lag noch keine Stellungnahme vor.

2.3 SG Naturschutz

- Die fachliche Stellungnahme des SG Naturschutz wird nachgereicht. – sh. Seite 12-16

3. Amt für Hoch- und Tiefbau/Immobilienmanagement

3.1 Kreisstraßenmeisterei

- Die Kreisstraßenmeisterei des LK VG äußert keine Einwände. Vorhaben mit Auswirkung auf die Kreisstraße 101 VG sind der Kreisstraßenmeisterei anzuzeigen.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis und nimmt diese in die Begründung zum Planentwurf auf.

Stellungnahme von

Prüfung

Seite: 4

22.11.2023
03687-23-46

4. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

4.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

4.1.1 SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Die fachliche Stellungnahme des SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

4.1.2 SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plüsch; Tel.: 03834 8760 3238

Die Belange der **unteren Immissionsschutzbehörde** sind im o.g. B-Plan berücksichtigt.

4.2 SG Wasserwirtschaft

Bearbeiter: Herr Korth; Tel.: 03834 8760 3256

Die **untere Wasserbehörde** stimmt dem Vorhaben unter Beachtung folgender Auflagen und Hinweise zu.

Auflagen

- 1.) Die Festlegungen der Schutzzonenordnung für die Wasserfassung Bentzin Nummer MV_WSG_2045_05 (Beschluss des Kreistages 28-13/72 vom 22.06.1972) und daraus resultierende Verbote und Nutzungsbeschränkungen sind zu beachten.
- 2.) Für den Umgang mit der wassergefährdenden Flüssigkeit „Trafööl“ ist eine Anzeige gem. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 1, 2 (AwSV vom 18.04.2017; BGBl. I S. 1328, zuletzt geändert durch Art.256 V v. 19.06.2020 I 1328) bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald einzureichen (Ansprechpartner: Herr Korth, ☎ 038 34 / 8760 3256). Die Bauarbeiten sind unter Beachtung der in der Nähe von Wasserfassungsanlagen gebotenen Vorsicht so durchzuführen, dass eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.
- 3.) Arbeitsgeräte und sonstige eingesetzte Maschinen sind gegen Tropfverluste oder Auslaufen von Kraftstoffen, Ölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen während des Betriebes, der Wartung, der Reparatur sowie der Befüllung so zu sichern, dass diese Stoffe nicht in das Erdreich eindringen können.
- 4.) Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald oder der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen, wenn diese nicht mit einfachen betrieblichen Mitteln beseitigt werden können. Der Verursacher muss in eigener Verantwortung Sofortmaßnahmen zur Schadensbehebung oder –minimierung ergreifen.
- 5.) Werden durch die Maßnahme Gewässer gekreuzt bzw. verläuft die Kabeltrasse parallel, ist eine wasserbehördliche Genehmigung nach § 36 Abs.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V. mit § 82 Abs.1 Landeswassergesetz M-V (LWaG) erforderlich.
- 6.) Sollten bei Erdarbeiten Drainagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie wieder funktionsfähig herzustellen. Der zuständige Wasser- und Bodenverband „untere Tollense/mittlere Peene“ ist zu informieren.
- 7.) Das anfallende Niederschlagswasser von den befestigten Flächen sollte am Ort des Anfalls über Bankette und Sickermulden abgeleitet werden, wenn es die örtlichen Gegebenheiten

4. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

4.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

4.1.1 SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz

- Die fachliche Stellungnahme des SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz wird nachgereicht. sh. Seite 9-11

4.1.2 SB Immissionsschutz

- Die Belange der unteren Immissionsschutzbehörde sind im B- Plan berücksichtigt.
Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den positiv zur Kenntnis, dass die Belange der Unteren Immissionsschutzbehörde in ihrer Planung berücksichtigt wurden.

4.2 SG Wasserwirtschaft

- Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Beachtung der gegebenen Auflagen und Hinweise zu.
 - Einhaltung der Festlegungen der Schutzzonenordnung der Wasserfassung Bentzin
 - Anzeigepflicht beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers, besonders in der Nähe von Wasserfassungsanlage
 - Sicherung der Arbeitsgeräte und sonstige eingesetzte Maschinen sind gegen Tropfverluste oder Auslaufen von Kraftstoffen, Ölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen
 - Sofortmaßnahmen und Meldepflicht bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen,

Zudem wird darauf hingewiesen, dass eine wasserbehördliche Genehmigung erforderlich ist, wenn durch die Umsetzung der Planinhalte Gewässer gekreuzt werden bzw. die Kabeltrasse parallel zu dem Gewässer verläuft.

Werden bei Erdarbeiten Drainagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt, so sind sie wieder funktionsstüchtig herzustellen und der zuständige Wasser- und Bodenverband zu informieren.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zum Gewässerschutz zur Kenntnis. Sie werden in die Planung aufgenommen und sind durch den Vorhabenträger zu beachten.

- Bezüglich der Niederschlagswasserableitung werden folgende Hinweise gegeben. Das anfallende Niederschlagswasser von den befestigten Flächen sollte über Bankette und Sickermulden abgeleitet werden, wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen.

Stellungnahme von

Prüfung

Seite: 5

22.11.2023
03687-23-46

zulassen. Die Nebenanlagen zur Ableitung des Niederschlagswassers sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Sofern das anfallende Niederschlagswasser der befestigten Flächen gefasst und über Anlagen in ein Gewässer (auch Grundwasser) geleitet wird, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises zu beantragen (Ansprechpartnerin: Herr Korth, ☎ 03834 / 8760 3256).

Hinweise

Das Vorhabengebiet befindet sich in der Schutzzone 3 der Wasserfassung Bentzin.

5. Straßenverkehrsamt

5.1 SG Verkehrsstelle

Bearbeiter: Herr Schiffner; Tel.: 03834 8760 3657

Seitens des **Straßenverkehrsamtes** bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichter Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände, wenn:

- bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen die entsprechenden Unterlagen (Lageplan mit Maßen, ggf. Markierungs- und Beschilderungsplan ...) rechtzeitig zur gesonderten Stellungnahme vorgelegt werden.
- bei der Ausfahrt vom B-Plan - Gebiet auf die Straße ausreichend Sicht vorhanden ist.
- durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer nicht entstehen.
- bereits bei der Planung als auch bei der Anbindung an bestehende Verkehrsflächen die rechtlichen Voraussetzungen für die Beschilderung der zu schaffenden bzw. zu verändernden Verkehrsflächen entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft z.B. verkehrsberuhigte Bereiche bzw. Tempo 30-Zonen.

6. Rechtsamt

6.1 SG Breitband

6.1.1 SB Breitband

Bearbeiter: Herr Hoffmann; Tel.: 03834 8760 1243

Die Prüfung hat ergeben, dass der eingereichte Antrag, Bereiche des geförderten Breitbandausbaus berührt.

Nach § 146 Absatz 2 Telekommunikationsgesetz ist im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden. Sollen einzelne Grundstücke erschlossen werden Fragen sie bei dem unten aufgeführten Telekommunikationsunternehmen nach.

Die Trasse wurde genehmigt, es handelt sich um das Projektgebiet VG25_02 Cluster18_001. Das Projektgebiet VG25_02 befindet sich gerade in der Planungs-/Umsetzungsphase. Für einen genauen Trassenverlauf oder einer Mitverlegung kontaktieren sie das ausführende Telekommunikationsunternehmen:

Anschrift: Landwerke MV Breitband GmbH

Die Nebenanlagen zur Ableitung des Niederschlagswassers sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Ableitung auf befestigten Flächen gefasstes Niederschlagswassers in ein Gewässer eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen ist.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise bezgl. der Niederschlagswasserbeseitigung zur Kenntnis. Sie werden in die Planung aufgenommen und sind durch den Vorhabenträger zu beachten.

- Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet sich in der Schutzzone 3 der Wasserfassung Bentzin befindet.

Kommentar/Prüfung: Auf die Lage des Plangebietes im Bereich der Trinkwasserschutzzone und den damit verbundenen Nutzungsbeschränkungen wird in der Planung hingewiesen. Diese sind in der weiteren Planung durch den Vorhabenträger zu beachten.

5. Straßenverkehrsamt

5.1 SG Verkehrsstelle

- Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen unter Beachtung der nachfolgend gegebenen Hinweise keine grundsätzlichen Bedenken.

- bei Änderungen der Verkehrsführung bzw. Neu-, Um- und Ausbau von Verkehrsflächen sind gesonderte Stellungnahmen erforderlich
- bei Ausfahrt vom Plangebiet auf die Straße muss ausreichend Sicht vorhanden sein
- durch Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen dürfen keine Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer entstehen
- bei der Planung der neuer Verkehrsflächen und deren Anbindung an bestehende sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Beschilderung entsprechend zu berücksichtigen z.B. verkehrsberuhigte Bereiche bzw. Tempo 30-Zonen

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Beachtung. Sie werden in die Planung aufgenommen und sind durch den Vorhabenträger in der weiterführenden Planung zu beachten.

6. Rechtsamt

6.1 SG Breitband

6.1.1 SB Breitband

- Die Prüfung hat ergeben, dass der eingereichte Antrag, Bereiche des geförderten Breitbandausbaus berührt. Daher ist im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden. Einzelne Grundstückerschließungen sind mit dem genannten Telekommunikationsunternehmen abzustimmen. Der vorhandene Trassenverlauf ist ebenfalls bei dem genannten Unternehmen zu erfragen.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Beachtung. Das genannte Telekommunikationsunternehmen wird im Rahmen der TÖB zum Entwurf am Planverfahren beteiligt.

Auf die Belange des Breitbandausbaus wird in der Begründung hingewiesen. Diese sind durch den Vorhabenträger bei der weiteren Planung zu beachten.

Stellungnahme von

Prüfung

Seite: 6

22.11.2023
03687-23-46

Wilhelm-Stolte-Straße 90
17235 Neustrelitz

Email: Bestandsplanbeauskunftung@breitlandnet.de

7. Ordnungsamt

7.1 SG Brand- und Katastrophenschutz

7.1.1 SB Abwehrender Brandschutz

Bearbeiter: Herr Gerhardt; Tel.: 03834 8760 2814

Feuerwehr

Die zuständige öffentliche Feuerwehr ist, im Zuge eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, die FF Tutow. Sie kommt als Stützpunktfeuerwehr zum Einsatz. Eine wirksame Löschhilfe über Nachbarwehren, insb. mit wasserführenden Löschfahrzeugen, ist grundsätzlich möglich. Über den sofortigen Einsatz weiterer Nachbarwehren oder die Nachforderung von Kräften und Mitteln vor Ort, entscheidet der Wehrführer mit der Abstimmung des Feuerwehrwehrplanes sowie nach Einsatzstichwort und vorgefundener Lage. Für den PV-Park ist ein **Feuerwehrplan** nach DIN 14095 zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Der zuständigen Freiwilligen Feuerwehr ist ein Druckexemplar als laminiertes Dokumentenordner mit Rückenbeschriftung nachweislich zu übergeben. Die Brandschutzdienststelle erhält ein PDF- Dokument zur Archivierung und Weitergabe an die Integrierte Leitstelle Greifswald. Vor Nutzungsaufnahme ist mit der Feuerwehr eine Ortsbesichtigung/ Einweisung durchzuführen und zu protokollieren.

Zugänglichkeit

Die gewalt- und verzögerungsfreie Zugänglichkeit für die Feuerwehr ist, durch eine Feuerwehrdoppelschließung an jeder Toranlage oder ein geeignetes Feuerwehrschrüsseldepot, ständig zu gewährleisten.

Löschwasser

Zur Bekämpfung von Flächen- und Vegetationsbränden, auch über den PV- Park hinaus, sind geeignete Löschwasserentnahmemöglichkeiten zu schaffen. Dies können Löschwasserteiche, -zisternen, -brunnen oder auch sog. Wasserkissen sein. Gemäß Ausführungsplanung soll für das betrachtete Vorhaben eine frostsichere Löschwasserentnahmestelle am Kies-See, mit entsprechender Feuerwehraufstellfläche geschaffen werden.

7.1.2 SB Katastrophenschutz

Bearbeiterin: Frau Graf; Tel.: 03834 8760 2892

• Kampfmittel

Im Kampfmittelkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind keine Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung im Bereich des BPlans, Gemarkung Zarrenthin-Leussin, Flur 4, Flurstücke 80/3, 74, 73/2, 72/2, 71/2, 70/2, 67/2, 66/3, 65/6, 65/4, 64/1, 63/1, 43/5, Flur 5, Flurstücke 36/2, 36/20 vorhanden.

• Hochwassergefährdung

Für den angrenzenden Bereich des Planfeststellungsverfahrens liegen Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen Hochwassergefahren- und -risikokarte, potentielle Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vor.

7. Ordnungsamt

7.1 SG Brand- und Katastrophenschutz

7.1.1 SB Abwehrender Brandschutz

➤ Feuerwehr

Der SB Abwehrender Brandschutz informiert über die Zuständig- und Möglichkeiten der Feuerwehren entsprechend desöffentlich-rechtlichen Vertrages.

Für den PV-Park ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Es werden Hinweise zur Übergabe des Planes an die Brandschutzdienststelle und an die zuständige Feuerwehr gegeben

➤ Zugänglichkeit

Die Zugänglichkeit für die Feuerwehr ist durch eine Feuerwehrdoppelschließung an jeder Toranlage oder ein geeignetes Feuerwehrschrüsseldepot ständig zu gewährleisten.

➤ Löschwasser

Es sind geeignete Löschwasserentnahmemöglichkeiten zu schaffen. Dies können Löschwasser-teiche, -zisternen, -brunnen oder auch sog. Wasserkissen sein.

Gemäß Ausführungsplanung soll für das betrachtete Vorhaben eine frostsichere Löschwasserentnahmestelle am Kies-See, mit entspr. Feuerwehraufstellfläche geschaffen werden.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zum Brandschutz zur Beachtung. In der Begründung wird auf die Belange des Brandschutzes näher eingegangen. Zur Sicherung der Löschwasserversorgung wird im südlichen Bereich des Plangebiet eine Löschwasserentnahmestelle festgesetzt, die durch den Kiessee gespeist wird.

Der Vorhabenträger erarbeitet in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle und der zuständigen Feuerwehr einen Feuerwehrplan, der unter anderem die Zugänglichkeit und die Löschwasserversorgung berücksichtigt.

7.1.2 SB Katastrophenschutz

➤ Kampfmittel

Im Kampfmittelkataster des Landes M-V sind keine Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung im Bereich des B-Plans vorhanden.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

➤ Hochwassergefährdung

Für den angrenzenden Bereich des Plangebietes liegen Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen Hochwassergefahren- und -risikokarte, potentielle Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V vor.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis und hat nach dem Prüfen des benannten im LUNG vorhandenen Kartenmaterials festgestellt, dass für das Plangebiet keine Hochwassergefahren und Überflutungsflächen dargestellt sind.

Stellungnahme von

Prüfung

01
Landkreis Vorpommern-Greifswald

Seite: 7

22.11.2023
03687-23-46

- **Sonstige Risiken oder Gefahren**

Sonstige Risiken oder Gefahren sind zur Zeit nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Viktor Streich
Sachbearbeiter

➤ Sonstige Risiken oder Gefahren

Sonstige, außer den vorgenannten, Risiken oder Gefahren sind zur Zeit nicht bekannt.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung

01

Landkreis Vorpommern-Greifswald - SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Der Landrat

Posteingang:
08. Dez. 2023



erledigt: ..*Bt*.....

Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Besucheranschrift: Leipziger Allee 26
17389 Anklam

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Auskunft erteilt: Herr Streich
Zimmer: 245
Telefon: 03834 8760-3142
Telefax: 03834 8760-93142
E-Mail: viktor.streich@kreis-vg.de
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 03687-23-46
Datum: 04.12.2023

Grundstück: Bentzin, OT Zarrentin, ~

Lagedaten: Gemarkung Zarrentin-Leussin, Flur 4, Flurstücke 80/3, 74, 73/2, 72/2, 71/2, 70/2, 67/2, 66/3, 65/6, 65/4, 64/1, 63/1, 43/5, Flur 5, Flurstücke 36/2, 36/20

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 9 "Photovoltaikanlage Kies Zarrentin"
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB + Planungsanzeige

Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 22.11.2023 die Stellungnahme des SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz, Bearbeiterin ist Frau Werth, Tel. 03834 8760 3236.
Ich möchte Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

Untere Abfallbehörde (Bearbeiter: Frau Werth)

Unter Beachtung der in den Planungsunterlagen bereits vorhandenen abfallrechtlichen Belange sind folgende Hinweise zu beachten:

Seit dem 01. August 2023 gilt die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Die darin enthaltenen gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten.
Die überarbeitete DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“ ist rechtlich verbindlich und zu beachten.
Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA M20), sind nicht mehr anzuwenden.

Beim Rückbau der Anlage ist darauf zu achten, dass auch evtl. verbaute Mineralgemische, Recyclingmaterial oder andere Stoffe, sowie unterirdische Leitungen, wieder vollständig ausgebaut werden.

Landkreis Vorpommern-Greifswald Häuseranschrift Feldstraße 85 a 17489 Greifswald	Postanschrift Postfach 11 32 17464 Greifswald	Bankverbindungen Sparkasse Vorpommern IBAN: DE36 1505 0030 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRW	Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW
Telefon: 03834 8760-0 Telefax: 03834 8760-9000	Internet: www.kreis-vg.de E-Mail: posteingang@kreis-vg.de	Gläubiger-Identifikationsnummer DE11ZZ2300000202986	

Die Stellungnahme wird beachtet.
Die Hinweise werden berücksichtigt.

Untere Abfallbehörde

- Die bereits in den Planungsunterlagen berücksichtigten abfallrechtlichen Belange sind zu beachten. Es darauf hingewiesen, dass seitdem 01. August 2023 die Ersatzbaustoffverordnung gilt.
Die gesetzlichen Regelungen in dieser Verordnung und in der überarbeiteten DIN 19 731 sind rechtlich verbindlich und zu beachten.
Die technischen Regeln der TR LAGA M20 sind dagegen nicht mehr anzuwenden.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Beachtung. Die abfallrechtlichen Belange in der Begründung werden entsprechend der neuen Regelungen überarbeitet und sind durch den Vorhabenträger zu beachten.

- Die untere Abfallbehörde weist zudem darauf hin, dass beim Rückbau der Anlage eventuell verbaute Mineralgemische, Recyclingmaterial usw. sowie unterirdische Leitungen wieder vollständig ausgebaut werden müssen.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Beachtung. Die abfallrechtlichen Belange in der Begründung werden entsprechend dem Hinweis ergänzt und sind durch den Vorhabenträger zu beachten.

Stellungnahme von

Prüfung

01

Landkreis Vorpommern-Greifswald - SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Seite: 2

04.12.2023
03687-23-46

Untere Bodenschutzbehörde (Bearbeiter: Frau Werth)

Unter Beachtung der in den Planungsunterlagen bereits vorhandenen bodenschutzrechtlichen Belange sind folgende Hinweise zu beachten:

Die Forderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ sind rechtlich verbindlich und zu beachten.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlasten oder andere Bodenverunreinigungen bekannt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Viktor Streich
Sachbearbeiter

Quellenangaben

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
PlanZVO	Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
LBauO M-V	Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 682)
VwVfG M-V	Verwaltungsverfahrens-, Bekanntgabes- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410, 465)
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383,392)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
LBodSchG M-V	Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V S. 219)

Untere Bodenschutzbehörde

- Die bereits in den Planungsunterlagen berücksichtigten bodenschutzrechtlichen Belange sind zu beachten. Es darauf hingewiesen, dass die Forderungen der DIN 19639 rechtlich verbindlich und daher zu beachten sind.

***Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Beachtung. Er wird ebenfalls in die Begründung aufgenommen und ist durch den Vorhabenträger zu beachten.*

- Die Untere Bodenschutzbehörde teilt mit, dass nach ihrem Kenntnisstand keine Altlasten oder andere Bodenverunreinigungen bekannt sind.

***Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde nimmt die Information, dass keine Altlasten im Planbereich bekannt sind, zur Kenntnis.*

Stellungnahme von

Prüfung

01

Landkreis Vorpommern-Greifswald - SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Seite: 3

04.12.2023
03687-23-46

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)
LWaG M-V	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)
LWaldG	Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz) vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790)
VwKostG M-V	Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz) vom 04. Oktober 1991 (GVOBl. M-V 1991 S. 366, 435) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158)
BauGebVO M-V	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenverordnung) vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 588, 666) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 695)
VkVO M-V	Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten vom 16. Februar 2017 (GVOBl. M-V 2017, 18), in Kraft am 30. März 2017 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-10-9

Stellungnahme von

Prüfung

01
Landkreis Vorpommern-Greifswald - SB Naturschutz

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Amt Jarmen-Tutow
Posteingang:

14. Juni 2024

Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

erledigt:

Besucheranschrift: Leipziger Allee 26

17389 Anklam

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Amt Jarmen-Tutow
für Gemeinde Bentzin
Lindenstraße 13
17126 Jarmen

Auskunft erteilt: Herr Streich

Zimmer: 230

Telefon: 03834 8760-3142

Telefax: 03834 8760-93142

E-Mail: viktor.streich@kreis-vg.de

beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald

- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten

Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 03687-23-46

Datum: 11.06.2024

Grundstück: Bentzin, OT Zarrenthin, ~

Lagedaten: Gemarkung Zarrenthin-Leussin, Flur 4, Flurstücke 80/3, 74, 73/2, 72/2, 71/2, 70/2, 67/2, 66/3, 65/6, 65/4, 64/1, 63/1, 43/5, Flur 5, Flurstücke 36/2, 36/20

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 9 "Photovoltaikanlage Kies Zarrenthin"
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB + Planungsanzeige

Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 22.11.2023 die Stellungnahme des SG Naturschutz, Bearbeiterin ist Frau Weißig, Tel. 03834 8760 3266.

Ich möchte Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergeht zum o. g. Vorhaben unter Beachtung und Berücksichtigung nachstehender Forderungen folgende Stellungnahme:

Naturschutzfachliche Bewertung der Planungsabsichten

Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Kompensationsfläche eines anderen, bereits umgesetzten Vorhabens (Tagebau Zarrenthin). Die Kompensationsmaßnahme umfasst die Neuanlage naturnaher Wälder durch Pflanzung oder Sukzession. Die zuständige Behörde für diese Kompensationsmaßnahme ist das Bergamt.

Die vorliegende Planung ist mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen nicht vereinbar. Aus diesen Gründen stimmt die untere Naturschutzbehörde der Überbauung des Gebietes grundsätzlich nicht zu.

Umweltbericht

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0

Telefax: 03834 8760-1000

Internet: www.kreis-vg.de

E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern

IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91

BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow

IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58

BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer

DE1122200000202966

Die Stellungnahme wird beachtet.

- Der SB Naturschutz weist darauf hin, dass es sich bei der Plangebietsfläche um eine Kompensationsfläche für das bereits umgesetzte Vorhaben - Tagebau Zarrenthin – handelt.
Die zuständige Behörde ist das Bergamt Stralsund.
Die vorliegende Planung ist mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen nicht vereinbar und kann daher seitens der UNB nicht zugestimmt werden.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis, verweist in diesem Zusammenhang jedoch auf die diesbezüglich ausführliche Darlegung „Abwägungsunterlage (Historie Bergrecht & Eingriff), Endfassung vom 29.01.2019 zum Bebauungsplan Nr. 1 „Ferienpark Zarrenthin“. Daraus geht hervor, dass bereits der aus der tagebaubedingten Umwandlung von vormals Acker zu einem naturnahen See ein so hoher Kompensationsüberschuss resultierte, dass z.B. selbst der aus dem vorliegenden B-Plan resultierende Eingriff darüber kompensiert werden könnte. Dies gilt insbesondere auch für die aktuell beanspruchte Hauptbetriebsplanfläche, so dass eine zusätzliche Kompensation rechnerisch nicht zwingend erforderlich wäre. Gleichwohl ist festgesetzt, dass die Kompensation sowohl innerhalb als auch außerhalb des Geltungsbereiches in räumlicher Nähe durch Umwandlung von Acker zu Dauergrünland erfolgt.

Stellungnahme von

Prüfung

01

Landkreis Vorpommern-Greifswald - SB Naturschutz

Seite: 2

11.06.2024
03687-23-46

Es ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Anforderungen an die Planung durch die Einbindung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in das Abwägungsgebot

Entsprechend dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinsichtlich des Vermeidungs- und Kompensationsgrundsatzes verfahrensmäßig und inhaltlich vollständig und abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären. Es müssen deshalb alle anlagebedingten, betriebsbedingten und baubedingten Projektwirkungen prognostiziert werden. In der Bauleitplanung ist abschließend darüber zu entscheiden, ob sich die Eingriffe in Natur und Landschaft rechtfertigen lassen und ob und in welchem Umfang für unvermeidbare Beeinträchtigungen Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Die Gemeinde ist deshalb nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB verpflichtet, über alle Eingriffsfolgen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu entscheiden.

Die Bewertung der Eingriffs- und der Kompensationsmaßnahmen sollte nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung für Mecklenburg – Vorpommern in der Neufassung von 2018 erfolgen.

Belange des speziellen Artenschutzes

Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 44 BNatSchG befindet sich entsprechend § 6 des NatSchAG M-V bei den unteren Naturschutzbehörden.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Europäische Vogelarten
- Tier und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;

Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG
- Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich

➤ **Umweltbericht**

Der SB Naturschutz weist auf die allgemeinen Grundsätze und rechtlichen Vorschriften hin, auf dessen Grundlagen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht als Bestandteil des B-Planes zu erarbeiten ist.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Beachtung. Ein Umweltbericht wurde erstellt und liegt dem Entwurf zum Auslegungsbeschluss bei. Der Umweltbericht berücksichtigt die Hinweise auf die die allgemeinen Grundsätze und rechtlichen Vorschriften. Die Umweltprüfung wurde vorgenommen. Das Ergebnis ist im Umweltbericht und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dokumentiert.

➤ **Belange des spezifischen Artenschutzes**

Der SB Naturschutz gibt Hinweise zu den schützenswerten Arten und zu entsprechenden Verboten sowie den dazu geltenden rechtlichen Grundlagen.

Der SB Naturschutz weist auf die allgemeinen Grundsätze und rechtlichen Vorschriften hin, auf dessen Grundlagen ein artenschutzrechtliche Konflikte und ein Artenschutzfachbeitrag als Bestandteil des B-Planes zu erarbeiten ist.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Beachtung. Ein Umweltbericht wurde erstellt und liegt dem Entwurf zum Auslegungsbeschluss bei. Der Umweltbericht berücksichtigt die Hinweise auf die die allgemeinen Grundsätze und rechtlichen Vorschriften. Die Umweltprüfung wurde vorgenommen. Das Ergebnis ist im Umweltbericht und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dokumentiert.

Stellungnahme von

Prüfung

01

Landkreis Vorpommern-Greifswald - SB Naturschutz

Seite: 3

11.06.2024
03687-23-46

zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie nicht entgegenstehen.

Im Rahmen des B-Plan Verfahrens sind potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte zu klären. Sofern eine umfangreiche Kartierung aus Zeitgründen ausgeschlossen wird, muss über eine Potentialanalyse die Beeinträchtigung von Arten und Artengruppen betrachtet werden. Es ist hierbei besonders auf das Tötungsverbot und Verbot zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, einzugehen. Die Hauptkonflikte sind bei den Amphibien, Reptilien und der Avifauna (Brutvögel) zu erwarten. Entsprechende CEF Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Größe und Detaillierung zu begründen.

Der Bereich Fauna ist in einem separaten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) abzuarbeiten. Konflikte sind darzustellen und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung vorzuschlagen. Entsprechende Unterlagen sind zur Prüfung vorzulegen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) muss die Betroffenheiten der folgenden Artengruppen untersuchen: Avifauna, Reptilien, Amphibien, Säugetiere, Käfer, Weichtiere (Relevanzprüfung).

Potentialanalyse

Die UNB verweist hier darauf, dass bei einer Potentialabschätzung das „worst-case“ Szenario angenommen werden muss und somit abgeleitet werden muss, dass in dem Gebiet **alle potentiell vorkommenden (Vogel-)Arten** durch die Anlage gestört und geschädigt werden können. Das bedeutet, dass für alle potentiell vorkommenden Arten Maßnahmen entwickelt werden müssen.

Feldlerche und weitere Bodenbrüter:

Das BfN (Raumbedarf und Aktionsräume von Arten, 2022) stuft die Feldlerche in die Klasse 2 ein, was einem mittleren Raumbedarf von 4 ha entspricht, d.h. 2.5 BP/10 ha. Dieser Wert ist für die Worst-Case Analyse zur Berechnung der potentiellen Brutpaare heranzuziehen. Für die CEF-Maßnahme kann man davon ausgehen, dass die Fläche ein optimaleres Habitat darstellt und ein Brutpaar eine kleinere Fläche in Anspruch nehmen muss, um erfolgreich brüten zu können. Hier kann ein Wert von 1 ha pro Brutpaar angenommen werden, das BfN gibt eine Spanne von 1- 10 ha an. Da die Entwicklung der Fläche nicht im Detail vorhergesagt werden kann, ist für die Berechnung des Brutplatzpotentials der CEF-Fläche der Wert von 1 ha zu verwenden.

Städtebaulicher Vertrag /Durchführungsvertrag

Bei der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen sind die ermittelten Anforderungen an die Funktionalität der Maßnahmen hinsichtlich der Eignung zu berücksichtigen und es ist der Naturraum (hier: Vorpommersches Flachland) zu berücksichtigen, in dem der Eingriff stattfindet.

➤ **Potentialanalyse**

Der SB Naturschutz weist daraufhin, dass bei einer Potentialabschätzung das „Worst-case“ Szenario angenommen werden muss.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die im AFB dokumentierte artenschutzrechtliche Bewertung berücksichtigt sowohl Kartierungsergebnisse, als auch aus der Biotopstruktur vorhandene Habitatpotenziale.

➤ **Feldlerche und weitere Bodenbrüter**

Der SB Naturschutz gibt Hinweise zum Raumbedarf der Feldlerche und zu den Voraussetzungen zur Anerkennungen als CEF-Maßnahme.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Beachtung. Der AFB befasst sich mit der Thematik.

➤ **Städtebaulicher Vertrag / Durchführungsvertrag**

Der SB Naturschutz gibt Hinweise zur Ausführungsplanung festgesetzter Ausgleichsmaßnahmen und zur Vertragsgestaltung, um die Aus- und Durchführung dieser festgesetzten Maßnahmen rechtlich zu sichern.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Beachtung. Der Umweltbericht enthält eine Darstellung und Bewertung entsprechender Kompensationsflächen im räumlich-funktionalen Zusammenhang.

Stellungnahme von

Prüfung

01

Landkreis Vorpommern-Greifswald - SB Naturschutz

Seite: 4

11.06.2024
03687-23-46

Privatnützigkeit und faktische Verfügbarkeit von Grund und Boden einerseits und Sozialgebundenheit andererseits sind abwägungsrelevante Belange von erheblicher Bedeutung und sind deshalb bei der Planung gebührend zu berücksichtigen. Das gilt nicht nur für Grundeigentum, auf dem Eingriffe in Natur und Landschaft stattfinden, sondern auch für Grundflächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen realisiert werden können. Die Verfügbarkeit der Maßnahmenflächen ist deshalb auf der Ebene der Bauleitplanung abschließend zu klären. Befindet sich die Kompensationsmaßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist der Nachweis der Flächenverfügbarkeit zu erbringen und die Maßnahmen sind durch Sicherung der Grunddienstbarkeit zugunsten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald und einer Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger, dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde vertraglich zu binden.

Es sind Regelungen zu treffen, die den Antragsteller verpflichten die Maßnahmen umzusetzen (Vertragsstrafen).

Dabei ist inhaltlich zu regeln, dass der Eigentümer der Grundstücke die Kompensationsmaßnahmen dauerhaft (erst mit der Aufhebung des Bebauungsplanes wird der Eingriff rückabgewickelt) für Zwecke des Naturschutzes zu sichern hat. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Die Sicherung und der Nachweis der Flächenverfügbarkeit der Kompensationsmaßnahmen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist verbindlich zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung des Bebauungsplanes bzw. vor Erklärung der Planreife nach § 33 BauGB sicherzustellen. Dazu ist der Nachweis eines notariellen Antrages zur Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit und die Eingangsbestätigung des Grundbuchamtes nachzuweisen. Vor Ergehen der abschließenden Stellungnahme ist der unteren Naturschutzbehörde der städtebauliche Vertrag vor Unterzeichnung, zur Prüfung vorzulegen. In dem Vertrag ist die Verpflichtung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung als auch ggf. der CEF, VM und FCS Maßnahmen zu sichern. Die untere Naturschutzbehörde ist als Vertragspartner im städtebaulichen Vertrag zu führen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Viktor Streich
Sachbearbeiter

Quellenangaben

- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- BauNVO Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die allgemeinen Hinweise des Sachbereiches Naturschutz zur Beachtung. Im Rahmen der Entwurfsplanung der Bauleitplanung werden ein Umweltbericht und ein Artenschutzfachbeitrag erarbeitet. Selbstverständlich werden hier die allgemein gültigen gesetzlichen Vorschriften und Vorgaben vollumfänglich berücksichtigt.

Gleichzeitig bedauert die Gemeinde, dass der SB Naturschutz **nicht** auf die bereits im Vorentwurf enthaltenen Maßnahmen zum Umwelt-, Landschafts- und Artenschutz, die maßgeblicher Gegenstand des Plankonzeptes sind, in ihrer Stellungnahme eingegangen ist. Die damit verbundenen, natur- und artenschutzrechtlichen Sachverhalte werden im Umweltbericht und im Fachbeitrag Artenschutz näher erläutert.

Stellungnahme von

Prüfung

01

Landkreis Vorpommern-Greifswald - SB Naturschutz

Seite: 5

11.06.2024
03687-23-46

PlanZVO	Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
LBauO M-V	Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021(GVOBl. M-V S. 682)
VwVfG M-V	Verwaltungsverfahren-, Bekanntgabes- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410, 465)
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383,392)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
LBodSchG M-V	Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V S. 219)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)
LWaG M-V	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)
LWaldG	Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz) vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790)
VwKostG M-V	Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungs-kostengesetz) vom 04. Oktober 1991 (GVOBl. M-V 1991 S. 366, 435) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158)
BauGebVO M-V	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenverordnung) vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 588, 666) zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2021 (GVOBl. M-V S. 1330)
VkVO M-V	Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten vom 16. Februar 2017 (GVOBl. M-V 2017, 18), in Kraft am 30. März 2017 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-10-9

Stellungnahme von

Prüfung

02.1

StALU MS- Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

bab Büro für Architektur und Bauleitplanung
Schatterau 17
23966 Wismar

Telefon: 0385 588 69-153
Telefax: 0385 588 69-160
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Stahl
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c
0201/5121.12
Reg.-Nr.: 351-23
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 13.11.2023

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Photovoltaikanlage Kies Zarrenthin“
der Gemeinde Bentzin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte gibt es zum o. g. Vorhaben keine Einwände, aber folgenden Hinweis:

Die bei der geplanten Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 KrWG) oder, soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 15 KrWG).

Andere Belange liegen nicht in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte. Gegebenenfalls sind Belange des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern durch das oben genannte Vorhaben betroffen.

Mit freundlichen Grüßen


Christoph Linke
Amtsleiter

Allgemeine Datenschutzinformationen:
Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO-M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Die Stellungnahme wird beachtet.
Die Hinweise werden berücksichtigt.

- Die Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft hat keine Einwände zur Planung gibt aber den Hinweis, dass die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten sind oder, soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen sind.

***Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Beachtung. Er wird ebenfalls in die Begründung aufgenommen und ist durch den Vorhabenträger zu beachten.*

- Andere Belange liegen nicht in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt MS. Es wird darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls Belange des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern durch das Vorhaben betroffen sind.

***Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Beachtung. Das StALU Vorpommern ist am Planverfahren beteiligt. Sh. Seiten 18-20*

Stellungnahme von

Prüfung

02.2

StALU Vorpommern, Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

bab
Büro für Architektur und Bauleitplanung
Schatterau 17
23966 Wismar

Telefon: 0385 / 588 68-203
Bearbeitet von: Frau Biernat
Aktenzeichen:
20b-5121.12/75-009-127/23
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Ueckermünde, 22.11.2023

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB)

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Photovoltaikanlage Kies Zarrenthin" der
Gemeinde Bentzin**

Ihr Schreiben vom: 25.10.2023 (eingegangen per E-Mail am 20.11.2023)

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Agrarstrukturelle Belange stehen dem o. g. Bebauungsplan nicht entgegen.

Aus Sicht der Raumordnung sollten Solar- und Photovoltaikanlagen im Außenbereich versiegelten und Konversionsflächen errichtet werden. Bei Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken zur Errichtung von Solar- bzw. Photovoltaikanlagen. Da sich die Flächen des Vorhabengebietes auf dem Gelände eines Kiessandtagebaus befinden, wird der vorliegende o. g. Bebauungsplan, sowohl agrarstruktureller Belangen, als auch den Anforderungen der Raumordnung gerecht.

Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme gesondert von der Dienststelle Stralsund des StALU Vorpommern.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag


Domagalski

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Kastanienallee 13, 17373 Ueckermünde

Telefon: 0385 / 588 68-001
Telefax: 0385 / 588 68-700
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Die Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde bestätigt, dass agrarstrukturelle Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Zudem weist das StALU auf die Regelungen der Raumordnung bezüglich möglicher Flächen zur Errichtung von PV-Anlagen hin und bestätigt, dass die geplante Anlage auf dem Gelände eines Kiessandtagebaus sowohl den agrarstrukturellen als auch den Anforderungen der Raumordnung gerecht wird.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Aussage positiv zur Kenntnis.

- Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme gesondert von der Dienststelle Stralsund des StALU Vorpommern. Sh dazu Seite 20

Stellungnahme von

Prüfung

02.2

StALU Vorpommern, Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Kästner - Kraft - Müller
Schatterau 17
23966 Wismar

Telefon: 0385 588 / 68-204
E-Mail: A.Himpel@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Herr Himpel
Aktenzeichen: 5121.12-VG-009-071/23
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 20.12.2023

Aufstellung Bebauungsplan Nr. 9 " PVA Kies Zarrenthin " Gemeinde Bentzin

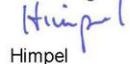
Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Aus agrarstruktureller und landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben in der vorliegenden Form keine Bedenken.

Aktuelle Flurneuordnungsverfahren sind nicht betroffen.

Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme regelmäßig gesondert.

Mit freundlichem Grüßen
im Auftrag


Himpel

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 588 / 68-204
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Die Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde bestätigt erneut, dass agrarstrukturelle und landwirtschaftliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Aktuelle Flurneuordnungsverfahren sind durch die Planung nicht betroffen.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Aussage positiv zur Kenntnis.

- Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme gesondert von der Dienststelle Stralsund des StALU Vorpommern. Sh dazu Seite 20

Stellungnahme von

Prüfung

02.3

StALU Vorpommern, Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**

StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Telefon: 0385 / 588 68 - 197
E-Mail:
k.kostka@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Katja Kostka
Aktenzeichen:
StALUVP12/5122/VG/250/23
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Schatterau 17

23966 Wismar

Stralsund, 05.12.2023

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 „Photovoltaikanlage Kies Zarrenthin“
der Gemeinde Bentzin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Die Prüfung ergab, dass die Belange meiner **Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden** durch die vorliegende Planung nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Wolters

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68 - 000
Telefax: 0385 / 588 68 - 800
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Die Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden hat die Planunterlagen geprüft und festgestellt, dass ihre Belange durch die Planung nicht berührt werden.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Aussage zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung

**Amt für Raumordnung und
Landesplanung Vorpommern
- Der Amtsleiter -**



17489 Greifswald, Schuhhagen 3
Telefon 03834 514939-0 / Fax 03834 514939-70
E-Mail: poststelle@afrivp.mv-regierung.de

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Kästner-Kraft-Müller
Architekten und Ingenieure in Partnerschaft mbB
für die Gemeinde Bentzin
Schatterau 17
23966 Wismar

Bearbeiter: Herr Szponik
Telefon: 03834 514939 22
E-Mail: david.szponik@afrivp.mv-regierung.de
AZ: 110 / 506.2.75.009.2 / 3_228/23
Datum: 12.11.2024

Ihr Zeichen _____ Ihr Schreiben vom 25.10.2023

nachrichtlich:
- Landkreis Vorpommern-Greifswald

**Bebauungsplans Nr. 9 „Photovoltaikanlage Kies Zarrenthin“ der Gemeinde Bentzin,
Landkreis Vorpommern-Greifswald** (Posteingang: 27.10.2023; Entwurfsstand: 10/2023)
hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Planungsanzeige und im Rahmen
der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Bebauungsplan soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage (12,5 ha) für einen Zeitraum von 25 Jahren auf ausgekieseten Teilen eines Tagebaus entwickelt werden. Nach Beendigung der zeitlich befristeten Zwischennutzung soll die Nutzung innerhalb des Plangebiets in die Nutzungskategorien der Darstellungen des Flächennutzungsplanes zurückfallen. Der Flächennutzungsplan stellt für den Standort eine Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen hier: Kiesabbau - (Baubeschränkungsgebiet) sowie im südwestlichen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft und als gemischte Baufläche dar.

Gemäß der Karte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) liegt die Planung in einem Tourismusentwicklungsraum und in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Dementsprechend sind im Verfahren die Belange der Tourismusräume (3.1.3 (3) RREP MS) sowie der Landwirtschaftsräume (3.1.4 (1) RREP MS) zu berücksichtigen.

Die Planung entspricht aufgrund der Vornutzung dem Programmpunkt 6.5 (6) RREP MS zu Energie und ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

David Szponik

Die Stellungnahme wird beachtet.
Die Hinweise werden berücksichtigt.

- Das Amt für Raumordnung und Landesplanung weist auf die für die landesplanerische Bewertung herangezogenen Programmsätze des LEP M-V hin.

***Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde nimmt die raumordnerische Bewertung für das Gebiet des Planvorhabens zur Beachtung und berücksichtigt diese in der Begründung.*

- Das Amt für Raumordnung und Landesplanung bestätigt, dass die Planung der Gemeinde dem Programmpunkt 6.5 (6) RREP MS entspricht und mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

***Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde nimmt positiv zur Kenntnis, dass ihre Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.*

Stellungnahme von

Prüfung



Deutsche Telekom Technik GmbH, Am Rowaer Forst 1,
17094 Burg Stargard

Bab
Büro für Architektur und Bauleitplanung
Kästner - Kraft - Müller, Architekten und Ingenieure
in Partnerschaft mbB
Schatterau 17
23966 Wismar

Marie Hundt | PTI 23, Team Betrieb 1, Wegesicherung
030 8353 78255 | M.Hundt@telekom.de
30.10.2023 | Aufstellung B- Plan Nr. 9 " PVA Kies Zarrenthin " Gemeinde Bentzin

Vorgangsnummer: **02827-2023**
Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG.

Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden. Wir weisen darauf hin, dass die in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage verlaufende Telekommunikationslinie der Telekom bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet ist.

Wir bitten daher schon bei der Festlegung der Standorte einen Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen.

Können die geforderten Schutzabstände nicht eingehalten werden sind die Kosten für Änderungen an den TK-Linien oder Schutzmaßnahmen vom Veranlasser der neuen Anlagen zu tragen.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Deutschen Telekom AG besteht, den Solarenergiepark an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom AG erforderlich.

Deutsche Telekom Technik GmbH | Landgrabenweg 151, 53227 Bonn | +49 228/181-0 | www.telekom.com
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 246 586 66 | IBAN: DE 17 5901 0066 0024 8566 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF330
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Abdulrazzak Mudeir (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Die Stellungnahme wird beachtet.
Die Hinweise werden berücksichtigt.

- Die TELEKOM Technik GmbH teilt mit, dass sich im Plangebiet und seiner Umgebung Telekommunikationsnetzanlagen befinden, die dem beigefügten Bestandsplan zu entnehmen sind.
- Gegen die Planung bestehen keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an dem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage verlaufende Telekommunikationslinie bei eventuellen atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet ist. Daher sollte ein Mindestabstand von 15,0 m zwischen den Erdungsanlagen der PV-Anlage und der Telekommunikationslinie bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. Kann der geforderte Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden, hat der Vorhabenträger die Kosten für die Änderung der Telekommunikationslinie bzw. für erforderliche Schutzmaßnahmen zu tragen.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die ungefähre Lage der Telekommunikationslinie wird in die Planzeichnung übernommen. Auf die Anlagen und die erforderlichen Maßnahmen zur genauen Lagefeststellung sowie auf die Einhaltung des geforderten Schutzabstandes zu den geplanten Erdungsanlagen wird in der Begründung hingewiesen. Diese sind bei allen weiterführenden Planungen und bei der Baumaßnahme durch den Vorhabenträger zu beachten.

- Die TELEKOM Technik GmbH informiert, dass sie nicht verpflichtet ist, den Solarpark an das öffentliche Kommunikationsnetz der Telekom anzuschließen und gibt Hinweise bezügl. eines Anschlusses auf freiwilliger Basis.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Sie werden in die Begründung aufgenommen und sind durch den Vorhabenträger zu beachten.

Stellungnahme von

Prüfung

06
Deutsche Telekom Technik GmbH

Marie Hundt | 30.10.2023 | Seite 2

Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm Innerorts, bis zu 90 cm außerorts, verlegt.

Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.

Sollten Sicherungs- bzw. Verlegemaßnahmen erforderlich sein, so sind diese rechtzeitig bei unserem Auftragseingang unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse zu beantragen, damit für die Prüfung der Kostentragungspflicht und ggf. Erstellung der vertraglichen Regelungen ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht: T-NI-Ost-PTI-23-FS@telekom.de

Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten:

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen. Entweder über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Wie sie Kabelschäden vermeiden und wie sie reagieren müssen, wenn es zu einer Beschädigung kommen, finden sie in unserem „Infolyer für Tiefbaufirmen“. Hier empfehlen wir die App „Trassen Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Marie Hundt

Digital unterschrieben
von Marie Hundt
Datum: 2023.10.30
14:06:30 +01'00'

Anlagen

1 Übersichtsplan, Lageplan

1 Kabelschutzanweisung neu

1 Infolyer für Tiefbaufirmen

1 Merkblatt Baumstandorte

i. A.

Marie Hundt

- Zum Schutz ihrer Anlagen gibt die TELEKOM Technik GmbH Hinweise für die beauftragten Tiefbaufirmen.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Sie werden in die Begründung aufgenommen und sind durch den Vorhabenträger bei der Objektplanung und Bauausführung zu beachten.

Stellungnahme von

Prüfung

07

GKU Gesellschaft für Kommunale Umweltdienste mbH Ostmecklenburg-Vorpommern

**Wasser- und Abwasserzweckverband
Demmin /Altentreptow**

Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin/Altentreptow
Bahnhofstraße 27 • 17109 Demmin

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Schatterau 17
23966 Wismar

GKU Gesellschaft für Kommunale
Umweltdienste mbH
Ostmecklenburg - Vorpommern
Im Auftrag
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Demmin/Altentreptow

Betriebsstelle Demmin
Bahnhofstraße 27
17109 Demmin
Telefon: (0 39 98) 28 27 8 - 0
Internet: www.gku-mbh.de
E-Mail: bs.demmin@gku-mbh.de

Betriebsstelle Altentreptow
Teetzlebener Chaussee 5
17087 Altentreptow
Telefon: (0 39 61) 25 73 - 0
Internet: www.gku-mbh.de
E-Mail: bs.altentreptow@gku-mbh.de

Unser Zeichen

Datum
20.11.2023

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9
„Photovoltaikanlage Kies Zarrenthin“ der Gemeinde Bentzin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Baubereich befinden sich keine Anlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Demmin/ Altentreptow.

Der geplante Solarpark befindet sich im Bereich der Schutzzone III der Wasserfassung Bentzin, die damit verbundenen Nutzungsbeschränkungen und Verbote sind zu berücksichtigen. Die zuständige Behörde ist die untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin/ Altentreptow ist für die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser verantwortlich. Aus hygienischen Gründen ist der Leitungsbestand auch nur für diese Zwecke dimensioniert worden, der Feuerlöschbedarf nach DVGW – Arbeitsblatt W 405 kann nicht gewährleistet werden. Die Sicherung des Feuerlöschbedarfs obliegt der Gemeinde Bentzin.

Mit freundlichen Grüßen


Schönerstedt-Jankowski
Leiter der BS Demmin

Die Stellungnahme wird beachtet.
Die Hinweise werden berücksichtigt.

- Im Bereich befinden sich keine Anlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Demmin/Altentreptow.
- Der geplante Solarpark befindet sich im Bereich der Schutzzone III der Wasserfassung Bentzin, die damit verbundenen Nutzungsbeschränkungen und Verbote sind zu berücksichtigen.
Die zuständige Behörde ist die untere Wasserbehörde des LK Vorpommern-Greifswald.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Auf die Lage des Plangebietes im Bereich der Trinkwasserschutzzone und den damit verbundenen Nutzungsbeschränkungen wird in der Planung hingewiesen. Diese sind in der weiteren Planung durch den Vorhabenträger zu beachten.

- Der Wasser- und Abwasserzweckverband ist für die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser verantwortlich. Der Feuerlöschbedarf kann nicht gewährleistet werden.
Die Sicherung des Feuerlöschbedarfs obliegt der Gemeinde Bentzin.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis, dass die Sicherung des Löschwasserbedarfs über das Trinkwassernetz nicht gesichert werden kann. Da sich die Gemeinde ihrer Verantwortung zur Löschwasserbereitstellung für den Grundschutz bewusst ist, wird im Planbereich des B-Planes eine Löschwasserentnahmestelle am Kiessee Zarrenthin festgesetzt.



Stellungnahme von

Prüfung

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

bab
Büro für Architektur
Schatterau 17
DE-23966 Wismar

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: http://www.laiv-mv.de
Az: 341 - TOEB202300837

Schwerin, den 25.10.2023

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaikanlage Kies Zarrenthin“

Ihr Zeichen: 25.10.2023

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Die Stellungnahme wird beachtet.
Die Hinweise werden berücksichtigt.

- Das LA teilt mit, dass sich im Planbereich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes befinden und weist auf den generellen Schutz dieser Festpunkte hin.

***Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde nimmt den Hinweis, dass sich keine geschützten Festpunkte im Plangebiet befinden, zur Kenntnis. Auf den generellen Schutz, und die Sicherung von Lagefestpunkten wird in der Begründung hingewiesen.*

- Es wird gebeten die jeweiligen Landkreise und kreisfreie Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden zu beteiligen, da die Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen sind.

***Kommentar/Prüfung:** Der Landkreis ist am Planverfahren beteiligt. Auf den Schutz der Aufnahmepunkte wird in der Begründung hingewiesen.*

Stellungnahme von

Prüfung



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Kästner + Kraft + Müller
Schatterau 17
23966 Wismar

Nur per E-Mail: c.mueller@bab-wismar.de

Aktanzzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / I-1515-23-BBP	Frau Dietz	0228 5504-4573	baudbwtoeb@bundeswehr.org	27.10.2023

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Aufstellung B-Plan Nr. 9 "PVA Kies Zarrenthin" Gemeinde Bentzin

Bezug: Ihr Schreiben vom 25.10.2023 - Ihr Zeichen: E-Mail vom 25.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dietz

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Seitens der Bundeswehr wird ausgesagt, dass vorbehaltlich der gleichbleibenden Sach- und Rechtslageverteidigungsbelange nicht beeinträchtigt werden. Daher bestehen seitens der Bundeswehr keine Einwände.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Aussage der Bundeswehr zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung

10
Straßenbauamt Neustrelitz

Straßenbauamt Neustrelitz



Straßenbauamt Neustrelitz · Hertelstraße 8 · 17235 Neustrelitz

bab
Büro für Architektur und Bauleitplanung
Kästner – Kraft – Müller
Schatterau 17

23966 Wismar

Bearbeiter: Frau Teichert

Telefon: (0385) 588 83 311

Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.de

Az.: 1331-555-23

Neustrelitz, 13. November 2023

Tgb.-Nr. 2004 /2023

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 „PVA Kies Zarrenthin“ der Gemeinde Bentzin
Ihr Schreiben vom 25. Oktober 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum o.g. B-Plan habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

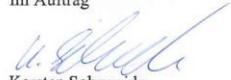
Der Geltungsbereich des B-Plans liegt abseits der B 110, so dass die Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung nicht berührt wird.

Planungsziel des B-Planes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Solaranlage auf einer durch den Kiessandtagebau Zarrenthin entstandenen Konversionsfläche.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Kreisstraße VG 101, die bei km 0 im Abschnitt 322 an die B 110 anbindet.

Insofern bestehen seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken zum vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Bentzin mit dem Stand 11.10.2023.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Karsten Sohrweide

Hausanschrift
Hertelstraße 8
17235 Neustrelitz

Telefon 0385 588 83010
Telefax 0385 588 83190

E-Mail
sba-nz@sbv.mv-regierung.de

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten weisen wir darauf hin, dass das Straßenbauamt Neustrelitz nach der EU- Datenschutz-Grundverordnung sowie des neu gefassten Landesdatenschutzgesetzes M-V vom 25.05.2018 handelt.

Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.

- Das Straßenbauamt teilt mit, dass der Geltungsbereich des B-Planes abseits der Bundesstraße B110 liegt und dadurch die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird. Die Erschließung erfolgt über die Kreisstraße VG 101, die an die B 110 anbindet.

Seitens des Straßenbauamtes bestehen daher keine Bedenken gegen die Planungen

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Aussagen des Straßenbauamtes über ihre Nichtzuständigkeit zur Kenntnis.



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1158 - 18401 Stralsund

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Kästner Kraft Müller
für die Gemeinde Bentzin
Schatterau 17
23966 Wismar

Bearb.: Frau Günther
Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de
www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 4816/23
Az. 512/13075/803-2023

Ihr Zeichen / vom
25.10.2023

Mein Zeichen / vom
Gü

Telefon
890 34

Datum
20.11.2023

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 „Photovoltaikanlage Kies Zarrenthin“ der Gemeinde Bentzin

berührt bergbauliche Belange nach Bundesberggesetz (BBergG), aber keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Das Vorhaben liegt innerhalb des mit Bescheid vom 20.11.2023 bis zum 31.12.2025 verlängerten fakultativen Rahmenbetriebsplan Kiessandtagebau Zarrenthin. Des Weiteren besteht auf der Grundlage des bis 31.03.2024 zugelassenen Hauptbetriebsplan zur Gewinnung im Bereich des Bebauungsplanes die Bergaufsicht gemäß § 69 Bundesberggesetz.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurden Rekultivierungsmachungsmaßnahmen festgelegt, die auch der Kompensation des Eingriffs dienen. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wurden in das zentrale Kompensations- und Ökokontoverzeichnis eingetragen. Die hier für die Errichtung einer PV-Anlage vorgesehenen Flächen sollen nach Beendigung der bergbaulichen Arbeiten überwiegend der natürlichen Sukzession auf nährstoffarmen Rohböden (ID 11651) überlassen werden. Außerdem ist die Errichtung eines unregelmäßigen Walls aus Mutterboden als Wind- und Staubschutz für den Baggersee vorgesehen.

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

Seite 1 / 2

Die Stellungnahme wird beachtet.
Die Hinweise werden berücksichtigt.

- Das Bergamt teilt mit, dass durch das Planvorhaben bergbauliche Belange, aber keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz in der Zuständigkeit des Bergamtes betroffen sind.
- Das Vorhaben liegt innerhalb des fakultativen Rahmenbetriebsplan Kiessandtagebau Zarrenthin und bis 31.03.2024 zugelassenen Hauptbetriebsplan zur Kiesgewinnung.
- Das Bergamt weist darauf hin, dass Rekultivierungsmaßnahmen, die als Kompensation des bergbaulichen Eingriffs dienen, festgelegt und in das zentrale Kompensations- und Ökokontoverzeichnis eingetragen wurden.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die bergbaulichen Belange zur Kenntnis. Die festgelegten und eingetragenen Kompensationsmaßnahmen aus der bergbaulichen Nutzung werden geprüft. Die für den vorliegenden B-Plan beanspruchte, verfügbare externe Kompensationsfläche hat bei Bedarf weitere Kapazitäten zur Maßnahmenenerweiterung, sofern hierfür nach intensiverer Prüfung der bergbaulichen Planinhalte ein Erfordernis zur Verlagerung bestehender (bergbaulich festgelegter) Kompensationsflächen festgestellt wird.

Stellungnahme von

Prüfung

11

Bergamt Stralsund

Die Umsetzung eines Bebauungsplanes zur Errichtung einer Photovoltaikanlage im Bereich des aktuellen Bergbaubetriebes setzt die Feststellung der Beendigung der Bergaufsicht voraus.

Wir empfehlen, sich hinsichtlich der weiteren notwendigen genehmigungsrechtlichen Schritte mit dem Bergbauunternehmer Peene Kies GmbH mit Sitz in 17126 Jarmen, Müs-sentin 20i n Verbindung zu setzen.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag



Alexander Kattner

- Das Bergamt weist darauf hin, dass Voraussetzung für die Umsetzung der Planungsziele der Gemeinde die Feststellung der Beendigung der Bergaufsicht erforderlich ist. Das Bergamt empfiehlt der Gemeinde daher, sich für alle weiteren notwendigen genehmigungsrechtlichen Schritte mit dem Bergbauunternehmer in Verbindung zu setzen.

***Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Beachtung. Das zuständige Bergbauunternehmen wurde von Beginn an in die Planungen der Gemeinde mit einbezogen und ist sich der genehmigungsrechtlichen Schritte zur Umsetzung der Planungsziele bewusst.*

Stellungnahme von

Prüfung

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Kästner – Kraft - Müller
Schatterau 17
23966 Wismar

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-6644-2023

Schwerin, 28. November 2023

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Aufstellung B- Plan Nr. 9 " PVA Kies Zarrenthin " Gemeinde Bentzin

Ihre Anfrage vom 12.09.2023; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach
19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6
19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Hinweis wird berücksichtigt.

- Das Landesamt teilt mit, dass es auf Grund des örtlich begrenzten Umfangs der geplanten Maßnahme nicht zuständig ist. Die Belange des Brand- und Katastrophenschutzes werden durch den zuständigen Landkreis vertreten.

Kommentar/Prüfung: Der Landkreis wurde am Planverfahren beteiligt.

- Das Landesamt weist darauf hin, dass in M-V Munitionsfunde nicht auszuschließen sind und gibt Hinweise zu Verantwortlichkeiten und Pflichten und empfiehlt den Bauherren, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete Angaben sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V zu erhalten.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis und hat diese in die Planung mit aufgenommen.

Stellungnahme von

Prüfung

**12
LBPK Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung 3**

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)



Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg
Postfach 11 01 63, 17041 Neubrandenburg

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Kästner - Kraft - Müller
Schatterau 17
23966 Wismar

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Photovoltaikanlage Kies Zarrenthin“ der Gemeinde Bentzin – Vorentwurf –
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden / Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 25.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o. g. Vorhabens kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen


Anni-Claire John

Bankverbindung: Landeszentalkasse M-V
Deutsche Bundesbank Filiale Rostock
IBAN: DE23 1300 0000 0013 0015 02
BIC: MARKDEF1130

Anni-Claire John
Telefon: +49 385 588 87884
Telefax: +49 385 588-87901
AZ: L1411-NB-B1028 Bentzin
BP 9 PV
Anni-Claire.John@nb.sbl-
mv.de

Neubrandenburg, 02.11.2023

Hausanschrift:
Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg
Neustrelitzer Str. 121
17033 Neubrandenburg

Internet:
www.sbl-mv.de

Seite 1 von 1

Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.
Der Hinweis wird berücksichtigt.

- Das Amt teilt mit, dass im Planbereich kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz befindet.
- Es weist darauf hin, dass sich aber forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. Nutzflächen für Naturschutzzwecke im Planbereich befinden können. Die jeweiligen Ressortverwaltungen sollten daher am Planverfahren beteiligt werden.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Das StALU, das Forstamt sowie die Untere Naturschutzbehörde als zuständige Ressortverwaltungen sind am Planverfahren beteiligt.

Stellungnahme von

Prüfung

16
50Hertz Transmission GmbH



50Hertz Transmission GmbH – Heidesstraße 2 – 10557 Berlin

bab Büro für Architektur und Bauleitplanung
Schatterau 17
23966 Wismar

50Hertz Transmission GmbH

TGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidesstraße 2
10557 Berlin

Datum
26.10.2023

Unser Zeichen
2023-005943-01-TGZ

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
25.10.2023

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borcharding
Dr. Frank Gollatz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



www.50hertz.com

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen der 50Hertz Transmissions GmbH bzw. sind keine Anlagen in Planung.

Stellungnahme von

Prüfung

17

Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense-Mittlere Peene“

Wasser- und Bodenverband
Untere Tollense / Mittlere Peene

Körperschaft des Öffentlichen Rechts
www.wbv-untere-tollense-mittlere-peene.de

Geschäftsstelle Jarmen:
Anklamer Str. 10
17126 JARMEN
Tel.: 039997-3312-0
Fax.: 039997-3312-13
E-Mail: WBV-AT-DM@WBV-MV.de

Deutsche Kreditbank AG
BIC BYLADEM1001
IBAN DE54 1203 0000 0000 3628 14

Volksbank Demmin eG
BIC GENODEF1DM1
IBAN DE07 1509 1674 0100 0078 00

bab - Büro für Architektur und
Bauleitplanung mbh
Schatterau 17
23966 Wismar

Ansprechpartner / in: Frau Petersen
Durchwahl: 039997-3312-14

Ihr Schreiben vom
25.10.2023

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
Pet.

Ort, Datum
Jarmen, 10.11.2023

Bebauungsplan Nr.9 „PVA Kies Zarrenthin“, Gemeinde 17126 Bentzin
Hier: Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Jarmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der von Ihnen eingereichten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass es im Planungsbereich keine direkten Berührungspunkte zu Gewässern und Anlagen unserer Zuständigkeit gibt. Die Kabelverlegungen zur PVA sowie zu erbringende Ausgleichsmaßnahmen sind gesondert beim WBV zu beantragen und abzustimmen. Sollten sich die Planungen ändern, bzw. der Bereich erweitert werden, bitten wir erneut um Einbeziehung.
Einen Übersichtsplan mit angrenzenden Gewässern legen wir dem Schreiben bei.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Petra Petersen
Verbandsingenieurin

Anlagen:
Übersichtskarte
Gewässer WBV

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Hinweise werden berücksichtigt.

- Der WBV teilt mit, dass es im Planungsbereich keine direkten Berührungspunkte zu Gewässern und Anlagen, die sich in der Zuständigkeit des WBV befinden, gibt.
- Maßnahmen außerhalb des Plangebietes, wie Kabelverlegungen zur PVA und Ausgleichsmaßnahmen sind gesondert beim WBV zu beantragen und abzustimmen. Bei einer eventuellen Planänderung bzw. -erweiterung ist der WBV erneut am Planverfahren zu beteiligen.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Aussage, dass sich im Plangebiet keine Gewässer und Anlagen des WBV befinden, zur Kenntnis.
Der Hinweis auf eine erneute Beteiligung bei einer eventuell erforderlichen Planänderung und bei Maßnahmen außerhalb des Plangebietes wird beachtet.

Stellungnahme von

Prüfung



EDIS Netz GmbH Stavenhagener Straße 42a 17139 Malchin

Büro für Architektur und Bauleitplanung Kästner Kraft Müller
Herr d'aus mueller
Schatterau 17

23966 Wismar

Spartenauskunft: 0980956-EDIS in Bentzin Zarrenthin 90
Anfragegrund: Stellungnahme & T&B **Projektname:** B-Plan Nr. 9 PVA Kies
Erstellt am: 26.10.2023 **Projektzusatz:**

E.DIS Netz GmbH
Langewahler Straße 60
15517 Fürstenwalde/Spree

www.e-dis-netz.de

Ihr Ansprechpartner

MB Malchin
T +49 3998-28223860

EDI_Betrieb_Malchin@e-dis.de

Datum
27.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.

Achtung: Im Anfragebereich wurden sicherheitsrelevante Einbauten gefunden.
Beachten Sie die Hinweise zur örtlichen Einweisung auf Seite 3.

Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.
Folgende Plananszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Sparte	Sparten- pläne aus- gegeben	Sicher- heitsrel. Einbauten	Sperr- flächen	Leeraus- kunft
Gas:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-NS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-MS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Dokumente

Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Vermessungsdaten:	<input type="checkbox"/>
Gesamtmedienplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	<input checked="" type="checkbox"/>
Skizze:	<input type="checkbox"/>		

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigelegten Pläne.

Freundliche Grüße
E.DIS Netz GmbH
MB Malchin

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
UstId. DE285351013

Geschäftsführung:
Stefan Blache
Andreas John
Michael Kaiser

Die Stellungnahme wird beachtet.
Die Hinweise werden berücksichtigt.

- Die e.dis weist auf die vorhandene MS-Leitung sowie auf die Gasleitung hin, die sich im angefragten Planbereich befinden. Die ungefähre Lage ist den mitgelieferten Plänen zu entnehmen.
- Die e.dis weist darauf hin, dass Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasversorgungsanlagen mit Lebensgefahr verbunden sind. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten im Bereich der Bestandsanlage ist daher eine örtliche Einweisung erforderlich. Zudem werden Sicherheitshinweise zum Schutz ihrer Versorgungsanlagen gegeben.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Beachtung. Die MS-Anlagen befinden sich an der südlichen Plangebietsgrenze. Der Leitungsbestand (z.T. auch sillgelegte Anlagen) werden in die Planzeichnung übernommen. Die Gasleitung befindet sich außerhalb des Plangebietes und wird informativ ebenfalls in die Planzeichnung übernommen. In der Begründung wird auf die Bestandsanlagen der e.dis und deren Schutz hingewiesen.

Stellungnahme von

Prüfung

Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung

Achtung:
Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!!

Für das Bauvorhaben 0980956-EDIS, Bentzin Zarrenthin 90
genaue Bezeichnung: Ort, Straße, Hausnummer, bzw. Leitungsabschnitt oder zwischen Hausnummern

Stellungnahme & TöB, traeger_oeffentl_belange 26.10.2023
ausführende Arbeiten voraussichtlicher Beginn der Arbeiten

wurde Herr/Frau Herr claus mueller Tel.: 03841265720 /

Beauftragter der Büro für Architektur und Bauleitplanung Kästner Kraft Müller

Anschrift 23966 Wismar, Schatterau 17
Ort, Straße, Hausnummer

über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen.
Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.

Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.

Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.

Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des

Außerdem sind die Informationen zu "örtliche Einweisung / Ansprechpartner" (Seite 3), die "Besonderen Hinweise" (Seite 4), das "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.

Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.

Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Kontaktadresse / E.DIS Netz GmbH, Malchin +49 3998-28223860
Meisterbereich Telefon

Spartenauskunft: 0980956-EDIS, Bentzin Zarrenthin 90

2/4

Stellungnahme von

Prüfung

Örtliche Einweisung / Ansprechpartner

Örtliche Einweisung vor Baubeginn notwendig

Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung:

Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.

Termin durchgeführt am

Unterschrift EDIS Netz GmbH

Unterschrift Unternehmen

Vor Baubeginn ist eine Abstimmung erforderlich

Im Bereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohranlagen/ Kabel) in Planung/ im Bau. Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit der e.discom Telekommunikation GmbH erforderlich. Bitte wenden sie sich an Tel.: +49 331 9080 2490 oder e-mail: disposition@ediscom.net.

Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:

Standort Malchin

Stavenhagener Straße 42a

17139 Malchin

E-Mail: EDI_Betrieb_Malchin@e-dis.de

Stromversorgungsanlagen: +49 3994 2097-3912

Gasversorgungsanlagen: +49 3994 2097-3970

Kommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000

Hochspannungsanlagen: +49399828222123 +49396122912321

(wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)

Vor dem Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.

Stellungnahme von

Prüfung

Wichtige Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH

Zu Beschädigungen an Gasrohrleitungen zählen auch Schäden ohne Gasaustritt (Deformierungen, Umhüllungsschäden). Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen. Die E.DIS Netz GmbH ist unverzüglich zu informieren.

Sie erreichen unseren Entstörungsdienst unter folgender Rufnummer:

01 80/4 55 11 11

(0,20€/Verbindung aus dem Festnetz / Mobilfunk max. 0,42€/Min)

Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!

Weitere besondere Hinweise:

Hinweise:

Achtung: Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 26. Oktober 2023 und teilen Ihnen mit, dass gegen die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaikanlage Kies Zarrenthin“ der Gemeinde Bentzin keine Bedenken bestehen. Diese Stellungnahme stellt keine Einspeisegenehmigung bzw. Netzanschlusszusage dar. Der Verknüpfungspunkt gemäß EEG wird durch die zuständige Fachabteilung der E.DIS Netz GmbH im Rahmen der netztechnischen Bewertung nach Vorlage entsprechender Dokumente benannt. Der Verknüpfungspunkt kann sich ggf. auch außerhalb des angefragten Bereichs befinden. Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens (siehe beiliegende Spartenauskunft 0980956-EDIS). Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein entsprechendes Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten. Die beigefügten Bestandsunterlagen beziehen sich nur auf das angefragte Gebiet. Bei darüber hinausgehenden Vorhaben und Planungen ist eine erneute Bestandsplanauskunft erforderlich. Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihrer Vorhabenkonkreten Planung zu berücksichtigen.

Stellungnahme von

Prüfung



Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Forstamt Poggendorf · Grimmener Str. 16 · 18516 Süderholz

**Büro für Architektur und
Bauleitplanung
Schatterau 17
23966 Wismar**

Forstamt Poggendorf

Bearbeitet von: Frau P. Skorupski (FAfr)
Telefon: 038331 613-0 (Zentrale)
038331 613 - 15 (DW)
Fax: 03994 235-411
E-Mail: petra.skorupski@foa-mv.de
AktENZEICHEN: 7444.382 - 20.01.2023
VE B-Plan Nr. 9- PVA Kies
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Süderholz, 1. November 2023

Zustellung an: c.mueller@bab-wismar.de

**Vorentwurfsfassung zum Bebauungsplan Nr. 9 „PVA Kies Zarrenthin“ der
Gemeinde Bentzin (Stand: 11. Oktober 2023) mit Ausweisung als Sondergebiet
für PVA gemäß § 9 Abs. 2 BauGB**

- Ihre Planungsunterlagen zum Vorentwurf vom 25.10.2023, eingegangen am 26.10.
2023 (als E-Mail)

hier: Forstrechtliche Stellungnahme des Forstamtes Poggendorf

Sehr geehrter Herr Müller,

zu den oben genannten Planungsunterlagen zum B-Plan Nr.9 der Gemeinde Bentzin
nehme ich im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, für
den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Poggendorf und dem Geltungsbereich des
Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG)¹ wie folgt Stellung:

Laut F-Plan der Gemeinde Bentzin ist der gesamte Bereich als Fläche für die
Gewinnung von Bodenschätzen ausgewiesen. Mit dem B-Plan soll diese Festsetzung
für die überplante Teilfläche (Bruttofläche: ca. 12,5 ha) geändert werden.
Im westlichen Randbereich des Kiesees soll auf einer Nettogrundfläche von ca. 7,8 ha
eine PV-Anlage errichtet werden. Dieser Bereich ist eine Teilfläche des Kiestagesbaus
Zarrenthin, auf der der Abbau beendet ist. Von dem Vorhaben sind mehrere Flurstücke
ganz bzw. anteilig betroffen. Ein ca. 40 m breiter Streifen zwischen dem festgesetzten
Baufeld und der Gewässerfläche soll als öffentliche Grünfläche umgewandelt und ein
anschließender 50 m breiter Streifen soll als Gewässerschutzstreifen belassen werden.

Im Zuge der forstrechtlichen Prüfung der vorliegenden Vorentwurfsfassung und der
Prüfung der Örtlichkeit wurde festgestellt, dass im direkten Geltungsbereich, wie auch
unmittelbar umliegend, keine Waldflächen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 LWaldG
vorhanden sind.

¹ Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 870),
geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVBl. M-V S. 431, 436)

Vorstand: Manfred Baum
Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@foa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuer Nummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

- Das Forstamt gibt die Inhalte des Bebauungsplanes wieder und bestätigt, dass keine im Geltungsbereich und in der unmittelbaren Umgebung keine Waldflächen vorhanden sind. Somit werden bei der Umsetzung der Planung forstwirtschaftlichen Belange weder direkt noch indirekt berührt.
- Daher werden durch das Forstamt keine Einwände hervorgebracht.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Aussagen zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung

19
Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Poggendorf

2

Somit werden mit der Umsetzung der im B-Plan beschriebenen Vorhaben bzw. Maßnahmen forstrechtliche Belange weder direkt noch indirekt berührt.

Im Ergebnis ist somit abschließend festzustellen, dass der Vorentwurfsfassung zum B-Plan Nr. 9 „PV-Anlage Kies Zarrenthin“ der Gemeinde Bentzin keine Einwände entgegengebracht werden.

Für weitere Nachfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Robert-Marc Berger
Forstamtsleiter

Vorstand: Manfred Baum
Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@foa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuer Nummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Stellungnahme von

Prüfung

21
BIL eG

BIL eG
Josef-Wirmer-Straße 1-3
D-53123 Bonn
Tel.: +49 228 92 58 52 90
info@bil-leitungsauskunft.de



bab Büro für Architektur u. Bauleitplanung

Claus Müller
Schatterau 17
23966 Wismar

Zuständigkeiten und Nicht-Zuständigkeiten zur Anfrage #20231026-0189

Sehr geehrter Herr Müller

Ihre Anfrage "Bebauungsplan Nr. 9 PVA Kies Zarrenthin" mit der Nummer 20231026-0189 vom 26.10.2023 09:36 wurde an das BIL System übermittelt. Die Verschneidung Ihrer Anfragefläche mit den zu diesem Zeitpunkt gespeicherten Teilnehmerflächen ergab die folgenden Zuständigkeiten. Ihre Anfrage wurde an die zuständigen Teilnehmer zur Beantwortung weitergeleitet.

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL Portal einsehen.

Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

Mit freundlichen Grüßen
BIL eG

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

- Das BIL- Leitungsportal hat die gestellte Leitungsabfrage an die durch sie gespeicherten Versorgungsunternehmen weitergeleitet.
- Im Planbereich befinden sich keine Leitungsbetreiber, die im BIL-Portal vertreten sind. (siehe Seite 3 der Auskunft)

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass sich im Plangebiet keine Anlagen der im BIL-Portal vertretenen Versorgungsunternehmen befinden.

Stellungnahme von

Prüfung

21
BIL eG

Zusammenfassung Ihrer Anfrage

Anfragetyp: behördliche Planung
Kategorie: Bebauungsplan(Genehmigungsverfahren)
Spezialbaugerät: Nein
Start der Maßnahme: 26.10.2023
Ende der Maßnahme: 26.10.2024
Titel Ihres Vorhabens: Bebauungsplan Nr. 9 PVA Kies Zarrenthin
Eigenes Zeichen: -
Auftraggebendes Unternehmen: Gemeinde Bentzin
Ausführendes Unternehmen: -
Bauleitung: -
Kurzbeschreibung:
Schaffung von Baurecht zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage

Kartendarstellung:



Kommentar/Prüfung: Der dargestellte Bereich enthält die Anfrage.

Stellungnahme von

Prüfung

21
BIL eG

Für den Anfragebereich zuständige Leitungsbetreiber

In Ihrem Anfragebereich gibt es in BIL keine zuständigen Leitungsbetreiber

Stellungnahme von

Prüfung

Von den ...8... Nachbargemeinden / Städten

- | | | |
|---|-------------------------|-------------------------|
| 1 | Gemeinde Kruckow | über Amt Jarmen-Tutow |
| 2 | Stadt Jarmen | über Amt Jarmen-Tutow |
| 3 | Gemeinde Tutow | über Amt Jarmen-Tutow |
| 4 | Gemeinde Sassen-Trantow | über Amt Peenetal/Loitz |
| 5 | Stadt Loitz | über Amt Peenetal/Loitz |
| 6 | Gemeinde Görmin | über Amt Peenetal/Loitz |
| 7 | Gemeinde Bandelin | über Amt Züssow |
| 8 | Stadt Gützkow | über Amt Züssow |

haben zum Zeitpunkt der Prüfung ...2... Gemeinden/Städte eine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme von

Prüfung

7
Gemeinde Bandelin

Gemeinde Bandelin

- Die Bürgermeisterin -

über Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Bürgerbüro: Gützkow

Tel.: 038355/643-0
Fax: 038355/643-99
E-Mail: info@amt-zuessow.de

Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement	
Auskunft erteilt: Frau Gurr	Durchwahl: 038355 643 - 216
E-Mail: s.gurr@amt-zuessow.de	

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
v.be - gu

Datum
22.11.2023

Beteiligung der Nachbargemeinde

hier: Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaikanlage Kies Zarrentin“ der Gemeinde Bentzin

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Bandelin hat über den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 „Photovoltaikanlage Kies Zarrentin“ der Gemeinde Bentzin beraten.

Belange der Gemeinde Bandelin werden nicht berührt. Bedenken, Hinweise oder Anregungen seitens der Gemeinde Bandelin zu der kommunalen Planung bestehen nicht.

Mit freundlichen Grüßen


J. v. Behren
Bürgermeisterin



Öffnungszeiten:

dienstags 8.00 bis 12.00 u. 13.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags 8.00 bis 12.00 u. 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags 8.00 bis 12.00 Uhr

Hausanschrift:

Bürgerbüro Züssow
Dorfstraße 6
17495 Züssow

Sprechzeiten Bürgermeisterin:

jeden 1. Do. im Monat ab 18.00 Uhr
im Gemeinderaum in Bandelin, Heckenweg 21 B
oder Tel.: Mo-Fr. ab 18-20 Uhr 0172/4831916
E-Mail: bgm.bandelin@amt-zuessow.de

Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Die Gemeinde teilt mit, dass die Belange der Gemeinde Bandelin nicht berührt werden. Bedenken, Hinweise oder Anregungen zu der Planung der Gemeinde Bentzin bestehen daher nicht.

Stellungnahme von

Prüfung

8
Stadt Gützkow

Stadt Gützkow

- Die Bürgermeisterin -

über Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow



Bürgerbüro: Gützkow

Tel.: 038355 643-0
Fax: 038355 643-99
E-Mail: info@amt-zuessow.de

Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement	
Auskunft erteilt: Frau Gurr	Durchwahl: 038355 643 - 216
E-Mail: s.gurr@amt-zuessow.de	

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

di-gu

22.11.2023

Beteiligung der Nachbargemeinde

hier: Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaikanlage Kies Zarrenthin“ der Gemeinde Bentzin

Sehr geehrte Damen und Herren,

es wurde über den Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaikanlage Kies Zarrenthin“ der Gemeinde Bentzin beraten.
Belange der Stadt Gützkow werden nicht berührt.
Bedenken, Hinweise und Anregungen bestehen seitens der Stadt Gützkow zu der kommunalen Planung nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Öffnungszeiten:

dienstags 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags 8.00 bis 12.00 Uhr

Hausanschrift:

BB Züssow
Dorfstraße 6
17495 Züssow

Sprechzeiten Bürgermeisterin:

dienstags 16.00 bis 18.00 Uhr
im Rathaus in Gützkow

Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Die Bürgermeisterin teilt mit, dass die Belange der Stadt Gützkow durch die Planung der Gemeinde Bentzin nicht berührt werden. Bedenken, Hinweise oder Anregungen zu der Planung bestehen daher nicht.

Stellungnahme von

Prüfung

Beteiligung der Öffentlichkeit vom 30.10.2023 bis 15.12.2023

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden seitens der Bürger keine Hinweise oder Anregungen geäußert.

Die Gemeinde Bentzin geht davon aus, dass Belange der Öffentlichkeit nicht betroffen sind.